

## **Ersatzversorgung Gas ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)**

Preise gültig ab 1. Dezember 2022

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert am 29. Juli 2022 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Die Stadtwerke Baden-Baden versorgen Letztverbraucher in Netzgebieten, in denen die Stadtwerke Baden-Baden gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist im Niederdruck im Rahmen der so genannten Ersatzversorgung, gemäß § 38 EnWG i.V.m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie aus dem Niederdrucknetz bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Ersatzversorgung endet nach § 38 Abs. 4 EnWG, wenn die Energielieferung auf einer Grundlage eines bestimmten Liefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Erfolgt die Entnahme von Energie durch Nicht-Haushaltskunden aus höheren Druckebenen, besteht für den Grundversorger und Netzbetreiber keine Pflicht zur Notversorgung.

### **Folgende Preise gelten in der Ersatzversorgung für die Belieferung mit Erdgas:**

<b>Für Letztverbrauchern ohne Lastgangmessung aus dem Niederdrucknetz</b>		
	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Arbeitspreis in Cent/kWh <sup>1</sup>	20,23	<b>21,65</b>
Grundpreis in Euro/Jahr	188,53	<b>201,73</b>

<sup>1)</sup> Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet.

Die Nettopreise beinhalten die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Kosten des CO<sub>2</sub>-Emissionshandels, die Bilanzierungsumlage und die Erdgassteuer. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in den Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 0,22 Cent/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh. In den Bruttopreisen sind zusätzlich 7 % Umsatzsteuer enthalten.

### Informationen gemäß § 38 Abs. 2 EnWG

Gesamtüberblick der in den Ersatzversorgungspreisen enthaltenen Preisbestandteile für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ohne Lastgangmessung aus dem Niederdrucknetz gemäß § 3 Nr. 22 EnWG bei einem Musterjahresverbrauch von 12.000 kWh:

	Cent/kWh	Euro/Jahr
<b>Steuern und Abgaben<sup>1</sup>:</b>		
gültig ab 1. Oktober 2022		
CO <sub>2</sub> -Preis	0,5461	
SLP - Bilanzierungsumlage	0,5700	
Erdgasbeschaffungsumlage	0,0000	
Erdgasspeicherumlage	0,0590	
Erdgassteuer (Ökosteur)	0,5500	
Konzessionsabgabe bis 25.000 Einwohner <sup>2</sup>	0,2500	
<b>Netznutzungsentgelte:</b>		
gültig ab 1. Januar 2022		
Arbeitspreis	1,0882	
Grundpreis		26,00
Messstellenbetrieb G 4 - G 25		16,00
Ablesung		2,50
<b>Summe aller Kostenbestandteile</b>		
Kostenbelastung gesamt	3,0633	44,50
<b>Erbrachte Ersatzversorgerleistung</b>		
Beschaffungskosten	14,0385	
Vertriebskosten (u. a. Abrechnung und Service) <sup>3</sup>	3,1282	144,03

<sup>1</sup> Zusätzlich Hinweise zu den gültigen Steuern, Abgaben und Umlagen finden Sie auf der Internetseite der Trading Hub Europe unter <https://www.tradinghub.eu/de-de>.

<sup>2</sup> Bei diesem Wert handelt es sich um einen Durchschnittswert anhand des Leistungsportfolios der Stadtwerke Baden-Baden. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in den Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 0,22 Cent/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh.

<sup>3</sup> Der Anteil am Verbrauchspreis hängt von der Verbrauchshöhe und der daraus resultierenden Netzentgelte sowie der Höhe der Konzessionsabgabe ab. Der Anteil am Grundpreis hängt von der installierten Messtechnik ab.